

Er scheint täglich
mit Ausnahme
der Tage nach den
Sonn- und Feiertagen.
Preis monatlich 1 Sgr. 2 Pf.,
vierteljährlich 3 Sgr.,
jährlich 7 Sgr. 6 Pf.,
mit Posten 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Direct. 24 Sgr.
6 Pf., in Posten
25 Sgr. 6 Pf. —
D. Abon. Preis
ist bei allen Post-
anstalten des Jal-
20 Sgr.; d. Abon.
1 Pflr. 3 Sgr. —
Jahrl. d. gewalt-
Preises 3 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 123

Berlin, Sonnabend den 29. Mai.

1858.

Volkswirtschaftliche Präfekten- wirthschaft.

Wir haben bereits den Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus man die neueste Regierungsmaßregel in Frankreich, den angeordneten Verkauf der Grundstücke aller Wohlthätigkeitsanstalten, einzig und allein richtig beurtheilen kann. Es handelt sich darum, erstens: fünfshundert Millionen Geld zum Ankauf von Staatspapieren zu gewinnen und dadurch deren Cours in Aufschwung zu bringen, und zweitens: Grundstücke von diesem Werthe in die Hand der Präfekten zu legen, den Verkauf derselben durch diese gehorsamsten Diener zu einem Geschäft in guter Besinnung umzuwandeln, den Glückmachern ein reiches Material zu bieten, um die Glücksjägerie wieder im Schwunge zu erhalten. Das Experiment wird auch an schlagen; wir sehen bereits die gehorsamste „Presse“ in Paris alle Speculanten herbeilocken; wir hören bereits ihren Ausruf, daß der Staat wieder werthvolle Besitzthümer zu vergeben habe, und dürfen das Herandrängen Aller, die das Fischen im Sumpf der Zustände verstehen, recht bald wahrnehmen.

Zur Würdigung der Zustände in Frankreich ist es aber auch wichtig, die wirtschaftliche Seite der Frage ins Auge zu fassen und die Scheingründe, die man für den Verkauf der Grundstücke anführt, einer Prüfung zu unterwerfen.

Es ist wahr, daß Grundstücke in der Hand von Kommunen und in der Hand des Staates weniger einträglich sind, als in der Hand von Privateigenthümern, und in volkwirtschaftlicher Beziehung ist im Allgemeinen der Uebergang solchen Grundeigenthums in Privathände wohlthätig. Wir brauchen nur auf einige Beispiele in unserer Nähe aufmerksam zu machen, um diese Wahrheit bestätigt zu finden. In Berlin z. B. besitzt die Kommune sowohl, wie der Fiskus, außerordentlich große, ganze Straßengebiete einnehmende Gebäude und Grundstücke, die sehr wenig einbringen. Kasernen, Stallungen, Geschützremisen u. s. w., ursprünglich am äußersten Ende der Stadt angelegt, liegen jetzt durch die Ausdehnung der Stadt in deren Mitte. Würden diese Grundstücke in Privathände übergehen, so würden Stadt und Fiskus viele Millionen gewinnen; denn für einen sehr kleinen Theil des Verkaufspreises könnte man bequemere und bessere Gebäude zu städtischen und Staatszwecken an entlegeneren Plätzen anlegen, wo der Grund und Boden für Privatwohnungen und den Privatgebrauch nicht gut benutzt werden kann.

Das Prinzip, solche Grundstücke für die Ewigkeit zu

den ursprünglichen Zwecken zu benutzen, ist also ein unwirtschaftliches. Wie gut es thut, sich über gewisse Vorurtheile in dieser Beziehung hinwegzusetzen, das wird jeder Berliner schon empfunden haben, der sich den hübschen Koppen-Platz ansieht und sich des sogenannten „Thürmchens“ erinnert, das vor einigen Jahren noch an dessen Stelle die Straße verunziert und der Stadtkasse nichts eingebracht hatte. —

Handelt es sich also darum, Institute, die dabei nichts verlieren, aus belebten Stadttheilen in weniger belebte Gegenden zu verlegen und die Grundstücke in Privathände übergehen zu lassen, so ist es thöricht, Prinzipien der Unveräußerlichkeit festzuhalten. Das erste Prinzip jedes Institutes besteht darin, es gut zu bewirtschaften und erfordert die vortheilhafteste Bewirtschaftung einen Verkauf oder Umtausch von Grundstücken, so sind alle andern Rücksichten, die meist auf Vorurtheilen und Marotten beruhen, nicht der Beachtung werth.

Ganz was anderes aber ist es, was jetzt die Präfektenwirthschaft in Frankreich anordnet.

Der Eingriff des Präfektenthums in die Wohlthätigkeit ist an sich verwerflich. Die Erfahrung lehrt, daß jedes Institut, das der freiwilligen Wohlthätigkeit und der selbstständigen Verwaltung anheim gegeben ist, seinen Charakter bewahrt und, sich vermehrend, auch gedeiht, während jede Art von Staatsobhut der Spende der Wohlthätigkeit den Charakter der Abgaben aufprägt. Die Folgen des jetzigen Eingriffs des Präfektenthums werden auch in Frankreich nicht ausbleiben. Aber auch abgesehen davon und bloß wirtschaftlich betrachtet, liegt der ganzen Maßregel ein Mißgriff zu Grunde, den man sehr leicht einsehen kann, wenn man sich nur durch ein Beispiel die Sache deutlich machen will.

Gesetzt, die Stadt Berlin wollte das Grundstück eines ihrer in belebter Stadtgegend belegenen Krankenhäuser verkaufen und dafür ein neues in unbelebter Gegend anlegen, so würde sie dies mit Vortheil thun und mehr Kranke versorgen können. Wollte man sie aber zwingen statt des Grundstücks Staatspapiere anzukaufen und von den Zinsen das Institut zu erhalten, so würde sie genöthigt sein, sich Käuulichkeiten zur Unterbringung der Kranken zu mietzen und da die Miete immer steigt, jemehr die Grundstücke im Preise steigen, so würde der Gewinn an Zinsen gerade drauf gehen, ja eigentlich sich in einen Verlust verwandeln. Denn wer ein Krankenhaus baut, um es zu vermietzen, will natürlich mehr Zinsen von seinem Kapital ziehen wie